

1971	Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 1971	Nr. 135
Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 71	Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung ..... 63-1	2133
23. 12. 71	Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und anderer Gesetze ..... 611-13, 610-6-4, 912-2, 707-6	2134
23. 12. 71	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol ..... 612-7	2137
23. 12. 71	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen ..... 7610-1	2139
23. 12. 71	Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben ..... 223-1, 7810-2, 707-7	2140
23. 12. 71	Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes ..... 7400-1	2141
22. 12. 71	Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) .....	2143
22. 12. 71	Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Rechnungsjahr 1972 ....	2146
22. 12. 71	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln ..... 2125-4-32	2147
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2148

## Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Vom 23. Dezember 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1284) wird wie folgt geändert:

In § 119 Abs. 4 werden die Worte „Bis zum 31. Dezember 1971“ durch die Worte „Bis auf weiteres“ ersetzt.

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1971 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Leber

## Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und anderer Gesetze

Vom 23. Dezember 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 530), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1182), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Nummer 5 wird durch folgende neue Nummer 5 ersetzt:

„5. die Verlegung der Geschäftsleitung oder des satzungsmäßigen Sitzes einer ausländischen Kapitalgesellschaft in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn die Kapitalgesellschaft durch diese Verlegung zu einer inländischen wird. Dies gilt nicht, wenn die Kapitalgesellschaft vor der Verlegung der Geschäftsleitung oder des satzungsmäßigen Sitzes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Erhebung der Gesellschaftsteuer als Kapitalgesellschaft angesehen wurde;“.

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital durch eine ausländische Kapitalgesellschaft an ihre inländische Niederlassung, auch wenn sie rechtlich selbständig ist. Dies gilt nicht, wenn

a) die ausländische Kapitalgesellschaft ihre Geschäftsleitung oder ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat und auch in diesem Mitgliedstaat für die Erhebung der Gesellschaftsteuer als Kapitalgesellschaft angesehen wird, oder

b) die Niederlassung eine inländische Kapitalgesellschaft ist; in diesem Fall gelten die Nummern 1 bis 4.“

2. § 3 wird gestrichen.

3. In § 4 wird Satz 2 gestrichen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

#### Kapitalgesellschaften

(1) Kapitalgesellschaften sind

1. Aktiengesellschaften,
2. Kommanditgesellschaften auf Aktien,
3. Gesellschaften mit beschränkter Haftung

sowie die Gesellschaften belgischen, französischen, italienischen, luxemburgischen und niederländischen Rechts, die den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Gesellschaften entsprechen.

(2) Als Kapitalgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes gelten auch

1. Gesellschaften, Personenvereinigungen und juristische Personen, deren Anteile in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft börsenfähig sind;
2. Gesellschaften, Personenvereinigungen und juristische Personen, die Erwerbszwecke verfolgen und deren Mitglieder
  - a) ihre Anteile ohne vorherige Zustimmung an Dritte veräußern können und
  - b) für Schulden der Gesellschaft, Personenvereinigung oder juristischen Person nur bis zur Höhe ihrer Beteiligung haften;
3. Kommanditgesellschaften, zu deren persönlich haftenden Gesellschaftern eine der in Absatz 1 oder in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Gesellschaften gehört. Dies gilt entsprechend für Kommanditgesellschaften, zu deren persönlich haftenden Gesellschaftern eine als Kapitalgesellschaft geltende Kommanditgesellschaft gehört.

(3) Kapitalgesellschaften gelten als inländische, wenn

1. der Ort ihrer Geschäftsleitung sich im Inland befindet oder
2. sie ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und der Ort ihrer Geschäftsleitung sich nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befindet.

(4) Als ausländische Kapitalgesellschaften gelten die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gesellschaften, soweit sie nicht nach Absatz 3 als inländische Kapitalgesellschaften anzusehen sind.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Anteile,“ die Worte „ausgenommen die Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3,“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden hinter dem Wort „Gewinn“ die Worte „oder am Liquidationserlös“ eingefügt.
- c) Nummer 4 wird gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „in den §§ 2 und 3“ durch die Worte „in § 2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Von der Besteuerung ausgenommen sind Rechtsvorgänge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, wenn und soweit der Erwerb der Gesellschaftsrechte beruht auf

1. der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform. Dies gilt nicht für die Anteile, die erst durch die Umwandlung zu Gesellschaftsrechten im Sinne dieses Gesetzes werden;
2. einer Erhöhung des Nennkapitals durch Umwandlung von
  - a) offenen Rücklagen,
  - b) Rechten oder Forderungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3, deren Erwerb der Gesellschaftsteuer unterlegen hat,
  - c) Darlehen eines Gesellschafters, deren Gewährung der Gesellschaftsteuer unterlegen hat.

Dies gilt bei Kapitalgesellschaften nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend für Rechtsvorgänge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2.“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Steuermaßstab

Die Steuer wird berechnet

1. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)
  - a) wenn eine Gegenleistung zu bewirken ist, vom Wert der Gegenleistung.  
Zur Gegenleistung gehören auch die von den Gesellschaftern übernommenen Kosten der Gesellschaftsgründung oder Kapitalerhöhung, dagegen nicht die Gesellschaftsteuer, die für den Erwerb der Gesellschaftsrechte zu entrichten ist. Als Wert der Gegenleistung gilt mindestens der Wert der Gesellschaftsrechte;
  - b) wenn eine Gegenleistung nicht zu bewirken ist, vom Wert der Gesellschaftsrechte;
2. bei Leistungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4) vom Wert der Leistung;

3. bei der Verlegung der Geschäftsleitung oder des satzungsmäßigen Sitzes einer ausländischen Kapitalgesellschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) vom Wert der Gesellschaftsrechte;

4. bei der Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital an inländische Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) vom Wert des Anlage- oder Betriebskapitals.

Soweit Gesellschaftsrechte einen Nennwert haben, gilt als Wert der Gesellschaftsrechte (Nummern 1 und 3) mindestens der Nennwert abzüglich der darauf ausstehenden Einlagen.“

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. bis zum 31. Dezember 1973 2 vom Hundert,
2. ab 1. Januar 1974 1 vom Hundert.

(2) Die Steuer ermäßigt sich um 50 vom Hundert

1. bei Rechtsvorgängen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, soweit sie zur Deckung einer Überschuldung oder zur Deckung eines Verlustes an dem durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung festgesetzten Kapital erforderlich sind. Beruhen die Rechtsvorgänge auf einer Erhöhung des Kapitals einer inländischen Kapitalgesellschaft, so ist ferner Voraussetzung, daß diese Erhöhung dem Ausgleich einer nicht mehr als vier Jahre zurückliegenden Herabsetzung des Kapitals dient;
2. bei Zubeußen an inländische bergrechtliche Gewerkschaften, soweit die Zubeußen zur Beseitigung von Schäden der folgenden Art erforderlich sind:
  - a) Bergwerksschäden (Schäden, die durch Unglücksfälle oder durch Naturereignisse an dem von der Gewerkschaft betriebenen Bergwerk entstanden sind),
  - b) Bergschäden (Schäden, die durch den Betrieb des Bergwerks entstanden sind und zu deren Ersatz der Bergwerksbesitzer als solcher verpflichtet ist);
3. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft, wenn und soweit auf diese Kapitalgesellschaft als Gegenleistung das gesamte Vermögen, ein Betrieb oder ein Teilbetrieb einer anderen Kapitalgesellschaft übertragen wird. Voraussetzung ist, daß die andere Kapitalgesellschaft ihre Geschäftsleitung oder ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat und für die Erhebung der Gesellschaftsteuer als Kapitalgesellschaft angesehen wird. Die Steuerermäßigung entfällt, wenn die Kapitalgesellschaft, an der Gesellschaftsrechte erworben werden, für die übernommenen Sacheinlagen bare Zuzahlun-

gen von mehr als zehn vom Hundert des Nennwertes der Gesellschaftsrechte leistet oder sonstige Leistungen gewährt."

9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung anderer Gesetze**

###### **§ 1**

Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 977) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird gestrichen.

###### **§ 2**

Das Verkehrsfinanzgesetz 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166), zuletzt geändert durch

das Gasöl-Verwendungsgesetz—Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1339), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IV wird Artikel 6 Abs. 2 gestrichen.
2. In Abschnitt V wird Artikel 7 Abs. 2 gestrichen.

###### **§ 3**

Das Steueränderungsgesetz 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) wird wie folgt geändert:

In Artikel 8 § 4 Abs. 5 werden die Worte „§ 2 Nr. 1 und 2 und des § 3“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

#### **Artikel 3**

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol**  
**Vom 23. Dezember 1971**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 84 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1878), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „1200“ durch die Zahl „1500“ ersetzt.
2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
 „2. für unvergällten Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln und zur Verwendung zu medizinischen Zwecken durch Ärzte und in Krankenhäusern  
 1 200 DM,“.

**Artikel 2**

(1) Branntweine zu Trinkzwecken und sonstigen in § 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Gesetzes über das Branntweinmonopol nicht genannten Zwecken, Halberzeugnisse, die für die Trinkbranntweinherstellung geeignet sind, Trinkbranntweine, Likörweine (§ 1 Abs. 2 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 — Bundesgesetzbl. I S. 893) und weinhaltige Getränke (§ 29 des Weingesetzes), die sich zu Beginn des 1. Januar 1972 im freien Verkehr befinden, unterliegen einer Nachsteuer in Höhe von 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Weingeist.

(2) Trinkbranntweine, deren Weingeist nur zum Teil aus Branntwein stammt, unterliegen mit der gesamten Weingeistmenge der Nachsteuer. Likörweine unterliegen mit einer Weingeistmenge von drei Raumhundertteilen, weinhaltige Getränke mit einer Weingeistmenge von vier Raumhundertteilen der Nachsteuer.

(3) Der Nachsteuer unterliegen nicht

1. die in Absatz 1 genannten Waren bis zu einer Gesamtmenge von 50 Liter Weingeist,
2. a) weingeisthaltige Aromen (Essenzen),  
 b) Likörweine und weinhaltige Getränke in Kleinverkaufsbehältnissen mit einem Inhalt von nicht mehr als 0,1 Liter,

die sich bereits beim Händler oder Verbraucher befinden.

(4) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des 1. Januar 1972. Steuerschuldner ist, wer nachsteuerpflichtige Waren im Besitz hat.

(5) Der Steuerschuldner hat die Art, die Menge und den Weingeistgehalt der einzelnen nachsteuerpflichtigen Waren bis zum 14. Januar 1972 unter Angabe des Lagerortes bei der Zollstelle, in deren Bezirk die Waren lagern, schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden und die Nachsteuer zu berechnen. Die Nachsteuer ist bis zum 14. April 1972 zu entrichten. Zahlungsaufschub ist ausgeschlossen.

(6) Wer als Steuerschuldner für die Nachsteuer in Betracht kommt, unterliegt der amtlichen Aufsicht nach den §§ 48 bis 50 des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Dabei dürfen Wohnungen nur insoweit betreten werden, als dies zur Sicherung des Steueraufkommens dringend erforderlich ist. Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

**Artikel 3**

(1) Branntwein, der 1971 erzeugt, aber erst 1972 abgenommen wird (§ 77 des Gesetzes über das Branntweinmonopol), gilt als im Jahre 1972 erzeugt.

(2) Branntwein und Branntweinerzeugnisse, die 1971 mit dem Anspruch auf Ausfuhrvergütung zur Ausfuhr abgefertigt werden, gelten als 1971 ausgeführt.

(3) Für die in Artikel 2 Abs. 1 genannten Waren, die 1971 zu einer Zollgutveredelung abgefertigt werden und 1972 in den zollrechtlich freien Verkehr treten, erhöht sich die Monopolausgleichschuld, die nach § 154 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol entsteht, um 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Weingeist. Werden die Waren 1971 zu einem passiven Veredelungsverkehr abgefertigt und 1972 wieder eingeführt, so entsteht abweichend von § 154 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntwein-

monopol eine Monopolausgleichschuld in Höhe von 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Weingeist.

#### **Artikel 4**

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### **Artikel 5**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen**

**Vom 23. Dezember 1971**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1189), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „eintausend“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller

---

**Gesetz  
zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben**

**Vom 23. Dezember 1971**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

In § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen“ (Hochschulbauförderungsgesetz) vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1556), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 3. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1301), werden die Worte „1. Februar“ durch die Worte „1. März“ ersetzt.

**Artikel 2**

In § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) werden die Worte „1. Februar“ durch die Worte „1. März“ ersetzt.

**Artikel 3**

In § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861), geändert durch § 11 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1237), werden die Worte „1. Februar“ durch die Worte „1. März“ ersetzt.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

Für den Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Der Bundesminister  
für besondere Aufgaben  
Horst Ehmke

## Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Vom 23. Dezember 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes vom 30. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 874), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in Absatz 1 Satz 2 das Wort „Beschränkungen“ durch das Wort „Einschränkungen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „und Handlungspflichten“ angefügt.
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Soweit nach diesem Gesetz selbständige Handlungspflichten begründet werden können, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.“
3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### „§ 6a

Abwehr schädigender Geld- und Kapitalzuflüsse aus fremden Wirtschaftsgebieten

(1) Wird die Wirksamkeit der Währungs- und Konjunkturpolitik durch Geld- und Kapitalzuflüsse aus fremden Wirtschaftsgebieten derart beeinträchtigt, daß das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht gefährdet ist, so kann durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden, daß Gebietsansässige einen bestimmten Vom-Hundert-Satz der Verbindlichkeiten aus den von ihnen unmittelbar oder mittelbar bei Gebietsfremden aufgenommenen Darlehen oder sonstigen Krediten während eines bestimmten Zeitraums zinslos auf einem Konto bei der Deutschen Bundesbank in Deutscher Mark zu halten haben (Depotpflicht). Als Kredite im Sinne des Satzes 1 gelten alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die wirtschaftlich eine Kreditaufnahme darstellen. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten gebietsfremder Unternehmen im Wirtschaftsgebiet

werden im Verhältnis zum Unternehmen und zu anderen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten des Unternehmens im Rahmen der Depotpflicht als rechtlich selbständig behandelt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten, für die Mindestreserven bei der Deutschen Bundesbank unterhalten werden müssen.

(3) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, welche Arten von Verbindlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der handelsüblichen Abwicklung von Waren- und Dienstleistungsgeschäften zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden stehen, von der Depotpflicht ausgenommen werden. Weitere Verbindlichkeiten können durch Rechtsverordnung von der Depotpflicht ausgenommen werden, soweit hierdurch eine Gefährdung der nach Absatz 1 Satz 1 zu wahrenen Belange nicht zu erwarten ist.

(4) Die Höhe des in Absatz 1 Satz 1 genannten Vom-Hundert-Satzes (Depotsatz) wird jeweils durch Rechtsverordnung festgelegt. Der Depotsatz darf fünfzig nicht überschreiten.

(5) Der Depotpflichtige kann die zur Erfüllung seiner Depotpflicht bei der Deutschen Bundesbank eingezahlten Beträge nicht zurückverlangen und den Rückzahlungsanspruch nicht übertragen, solange seine Depotpflicht besteht.“

4. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden in Nummer 3 das Wort „oder“ durch ein Komma, in Nummer 4 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Durchführung und Einhaltung einer auf Grund des § 6a Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Depotpflicht zu gewährleisten.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 4“ eingefügt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesregierung kann die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 6a Abs. 4 Satz 1 auf die Deutsche Bundesbank mit der Maßgabe übertragen, daß Rechtsver-

ordnungen der Deutschen Bundesbank nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen ergehen."

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten „keine Anwendung“ die Worte „auf Rechtsverordnungen nach § 6 a Abs. 4 Satz 1 und“ eingefügt.

6. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Heranziehung zur Depotpflicht

(1) Kommt ein nach § 6 a der Depotpflicht Unterliegender seiner Verpflichtung aus einer auf Grund des § 6 a erlassenen Rechtsverordnung nicht nach, so wird er von der Deutschen Bundesbank durch Bescheid zur Erfüllung seiner Verpflichtung herangezogen. Für die Vollstreckung des Bescheides finden die §§ 1 bis 5

des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) entsprechende Anwendung.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung."

#### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1 Januar 1972 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller

---

**Verordnung  
zur vorübergehenden Änderung der Verordnung  
über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)**

**Vom 22. Dezember 1971**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) — Anlage zur Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen vom 23. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1851) — wird verordnet:

§ 1

Abweichend vom Wortlaut der Anlagen A und B des ADNR sind die Randnummer 6301 Abs. 2 (Kategorie KO), die Randnummern 10 181, 10 185, 10 261 und 10 411 in nachstehendem Wortlaut anzuwenden:

a) Randnummer 6301 Abs. 2 (Kategorie KO):

„Kategorie KO:

Stoffe der Ziffern 1, 2 und 5, deren Dampfdruck bei 50° C mehr als 1,1 kg/cm<sup>2</sup> beträgt und die nicht zur Kategorie Kx gehören. Ausgenommen sind jedoch:

- a) Motorentreibstoffe, deren Dampfdruck bei 50° C 1,5 kg/cm<sup>2</sup> nicht überschreitet;
- b) Gemische, deren Dampfdruck bei 50° C 1,75 kg/cm<sup>2</sup> nicht überschreitet, wenn bei der Bestimmung des Siedeverlaufes nach ASTM D 86-62 oder DIN 51751
  - der Siedebeginn des Gemisches nicht unter 35° C liegt und
  - die aufgefangene Destillatmenge zwischen Siedebeginn und 50° C höchstens 8 Vol.-% beträgt.“;

b) Randnummer 10 181:

„10 181 Urkunden

(1) Außer den nach anderen Vorschriften erforderlichen Urkunden müssen die folgenden Urkunden an Bord mitgeführt werden:

- a) die in Rn. 6002 (3) und (4) der Anlage A vorgesehenen Beförderungspapiere, die vom Absender aufgestellt und ordnungsgemäß

ausgefüllt sind; die Gesamtheit der Beförderungspapiere muß alle an Bord befindlichen gefährlichen Güter erfassen;

- b) die in Rn. 10 185 vorgesehenen Weisungen für alle an Bord befindlichen gefährlichen Güter, sofern deren Menge die in Rn. 10 100 (1) angegebenen Grenzen übersteigt. (Diese Weisungen sind dem Schiffsführer vom Absender zu übergeben);
- c) der in Rn. 10 411(3) vorgeschriebene Stauplan oder die entsprechenden Papiere, die ihn ersetzen;
- d) ein Abdruck dieser Anlage in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Falls es die Vorschriften dieser Anlage vorsehen, müssen auch an Bord mitgeführt werden:

- a) das in Rn. 10 182 angeführte Zulassungszeugnis des Schiffes;
- b) die Bescheinigungen über die Prüfung der Feuerlöscher, der Schläuche und der elektrischen Einrichtungen.“;

c) Randnummer 10 185:

„10 185 Schriftliche Weisungen (siehe auch Rn. 10 181 (1) b), 10 273, 10 302, 10 340, 11 301, 21 301, 32 301, 41 415, 42 185, 42 192, 42 309 und 71 301)

(1) Für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen aller Art, die sich während der Beförderung ereignen können, sind dem Schiffsführer vom Absender schriftliche Weisungen mitzugeben, die in knapper Form angeben:

- a) die Art der Gefahr, die die beförderten gefährlichen Güter in sich bergen, sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr zu begegnen;
- b) die zu ergreifenden Maßnahmen und Hilfeleistungen, falls Personen mit den beförderten Gütern oder entweichenden Stoffen in Berührung kommen;
- c) die im Brandfalle zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Mittel oder Gruppen von Mitteln, die zur Feuerbekämpfung nicht verwendet werden dürfen;
- d) die bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackungen oder der beförderten gefähr-

lichen Güter zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere wenn sich diese gefährlichen Güter ausgebreitet haben.

(2) Eine Weisung muß für jedes beförderte gefährliche Gut aufgestellt werden, wenn es

- in loser Schüttung oder
- in fest verbundenen Tanks befördert wird oder wenn
- Güter der Klasse IVb oder Güter, die den Bestimmungen der Anlage 11 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung unterliegen, in Versandstücken befördert werden.

In anderen Fällen genügt eine Weisung für jede der Klassen, zu denen die beförderten Güter gehören.

Die Weisungen müssen in deutscher, französischer und niederländischer Sprache abgefaßt sein.

(3) Der Schiffsführer muß den Personen an Bord von diesen Weisungen Kenntnis geben, so daß sie in der Lage sind, sie anzuwenden; er hat die Weisungen für die betreffenden Güter während der Beförderung an Bord auszuhängen.“;

d) Randnummer 10 261:

„10 261 — Sprechfunkanlage

Die unter den Buchstaben a bis c bezeichneten Schiffe müssen mit einer Sprechfunkanlage für den öffentlichen Dienst ausgerüstet sein; diese Anlage muß den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung des Regionalen Abkommens über den Rheinfunkdienst entsprechen:

- a) Tankschiffe, die zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind, mit Ausnahme von Tankschiffen, die zur Beförderung von weniger als 25 t Gütern der Kategorie K3 der Klasse IIIa bestimmt sind;
- b) andere Schiffe, die Güter befördern, welche den Bestimmungen der Anlage 9, 10 oder 11 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung unterliegen;
- c) andere Schiffe, die befördern:
  - mehr als 25 t Güter der Kategorie K3 der Klasse IIIa in abnehmbaren Tanks,
  - mehr als 1 000 kg Schwefelhexafluorid der Klasse Id Ziffer 10, oder
  - mehr als je 100 kg der nicht den Bestimmungen der Anlage 11 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung unterliegenden Güter der Klasse IVa, mit Ausnahme der leeren Verpackungen der Ziffern 91 und 92.

Diese Vorschrift gilt nicht für Schubleichter und Schleppkähne. Werden die unter den Buchstaben a, b und c bezeichneten Güter mit einem Schub- oder Schleppverband befördert, muß das schiebende beziehungsweise schleppende Fahrzeug mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sein.“;

e) Randnummer 10 411:

„10 411 Unterbringung der Ladung

(1) Die gefährlichen Güter müssen im Innern der Laderäume oder der fest verbundenen Tanks untergebracht sein.

(2) Die Bestimmungen dieser Anlage über die Unterbringung der Versandstücke auf den Schiffen gelten auch für die Unterbringung der Behälter (Container) und der abnehmbaren Tanks.

(3) Der Schiffsführer muß in einem Stauplan oder in anderen Papieren eintragen, welche gefährlichen Güter in den einzelnen Laderäumen, fest verbundenen Tanks oder an Deck untergebracht sind. Die Güter sind wie im Beförderungspapier angegeben (Bezeichnung des Gutes, Klasse, Ziffer, Buchstabe und gegebenenfalls F oder NF beziehungsweise Kategorie) zu bezeichnen.

§ 2

Für die Beförderung von Benzol und Methylalkohol in Tankschiffen gelten nachstehende Vorschriften:

**Vorschriften über die Beförderung von Benzol und Methylalkohol in Tankschiffen**

Abweichend von Rn. 10 121 in Verbindung mit Rn. 31 121 dürfen Benzol der Ziffer 1 a, Kategorie Kx, und Methylalkohol der Ziffer 5, Kategorie Kx der Klasse IIIa in Tankschiffen befördert werden, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- I. Soweit nachstehend unter II nichts anderes vorgeschrieben oder zugelassen ist, sind die Bestimmungen der Anlage B für K1-Tankschiffe auf die Beförderung von Benzol und Methylalkohol anzuwenden.
- II. Zusätzliche Vorschriften zu den verschiedenen Abschnitten des Kapitels II der Anlage B bezüglich der Klassen Id und IIIa.
  1. Allgemeines
 

Ein Abdruck dieser Vorschriften muß sich an Bord befinden.
  2. Bau und Ausrüstung der Schiffe
    - 2.1 Die Druckausgleichsöffnungen müssen mit Über-/Unterdruck-Ventilen versehen sein. Diese müssen so eingestellt sein, daß sie sich nur öffnen, wenn es nach der Festigkeit der Tanks erforderlich ist.
    - 2.2 Die während des Ladens aus den Tanköffnungen entweichenden gasförmigen Mischungen müssen gefahrlos abgeführt werden können.
    - 2.3 Im Bereich der Ladung oberhalb des Decks müssen drei Wasserentnahmeanschlüsse mit drei Sprühstrahlrohren vorhanden sein.
  3. Allgemeine Betriebsvorschriften
 

Randnummer 31 311 (2) ist nicht anzuwenden.
  4. Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und die Handhabung
    - 4.1 Die während des Ladens aus den Tanks entweichenden gasförmigen Mischungen müssen gefahrlos abgeführt werden.
    - 4.2 Beim Laden und Löschen müssen die unter 2.3 vorgeschriebenen Einrichtungen betriebsbereit sein.

5. Besondere Vorschriften über den  
Verkehr der Schiffe  
(keine ergänzenden Vorschriften).

§ 3

Diese Verordnung gilt auch auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins, ausgenommen Mosel und Donau. Sie gilt nicht für Seeschiffe auf Seeschiffahrtstraßen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit sie auf dem Rhein begangen worden sind, nach § 7 des Gesetzes über die Aufgaben des

Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt, im übrigen nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft und vorbehaltlich vorheriger Aufhebung mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Buchstabe d erst am 1. Juli 1972 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1971

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wittrock

---

**Verordnung**  
**über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Rechnungsjahr 1972**  
**Vom 22. Dezember 1971**

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65) wird nach Anhörung der Verbände der Binnenschifffahrt verordnet:

§ 1

Die Höhe der Beiträge der Schifffahrttreibenden nach § 31 d des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr beträgt für das Rechnungsjahr 1972 0,08 vom Hundert des von ihnen für jede Verkehrsleistung vereinnahmten Entgelts.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1971

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wittrock

---

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln**

**Vom 22. Dezember 1971**

Auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Wirtschaft und Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 742), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und der Farbstoff-Verordnung vom 12. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1179), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 8 wird nach dem ersten Halbsatz folgender Halbsatz eingefügt:

„Talkum als Trennmittel bei Hart- und Weichkaramellen bis zu 3 Gramm auf ein Kilogramm;“.

2. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:

„8 a Talkum als Zusatz zur Glukoseglasur bei Reis und Schälerbösen bis zu 5 Gramm auf ein Kilogramm Reis oder Schälerbösen.“

3. § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. fremde Stoffe über die in § 2 Abs. 2 Nr. 4, 5, 8, 8 a, 9, 11 oder 15 bezeichneten Höchstmengen hinaus zusetzt,“.

4. Die Anlage (zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) Der Trennungsstrich vor den Reinheitsanforderungen für Lezithine wird durch folgende Überschrift ersetzt: „III. Besondere Reinheitskriterien für andere Stoffe“;

b) In Abschnitt III werden hinter den Reinheitsanforderungen für E 150 Zuckerkulör folgende Reinheitsanforderungen für Talkum angefügt:

„Talkum (Talcum)

Wasserhaltiges Magnesiumsilikat wechselnder Zusammensetzung.

**Aussehen** sehr feines, weißes oder gräulich-weißes, kristallines, fettig anzuführendes Pulver.

**Reaktion auf Lackmus** neutral.  
Die Reaktion wird in einer 20%igen Lösung, die 30 Minuten unter Ersatz des Wasserverlustes gekocht wurde, geprüft.

**Wasserlösliche Bestandteile** nicht mehr als 0,2%.  
Bestimmung: 10 g werden mit 50 ml Wasser 30 Minuten unter Ersatz des Wasserverlustes gekocht und filtriert. Das bis zur Trockenheit eingedampfte Filtrat wird bei 105° C 1 Stunde getrocknet.

**Salzsäurelösliche Bestandteile** nicht mehr als 2%, bestimmt als Sulfate. Bestimmung: 1,00 g werden mit 20 ml verdünnter Salzsäure bei 50° C 15 Minuten behandelt. Mit Wasser wird auf das ursprüngliche Volumen aufgefüllt und filtriert. 10 ml Filtrat werden mit 1 ml verdünnter Schwefelsäure versetzt, bis zur Trockenheit eingedampft und bis zur Gewichtskonstanz ge-  
glüht.

**Schwermetalle** nicht mehr als 40 mg/kg.

**Fluorid** nicht mehr als 20 mg/kg.

**Asbest** nicht nachweisbar (mikroskopische Prüfung).“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 14. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1971

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
In Vertretung  
von Manger-Koenig

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
13. 12. 71 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftskontingents 1972 für gefrorenes Rindfleisch	235 17. 12. 71	18. 12. 71
15. 12. 71 Verordnung TSN Nr. 2/71 zur Änderung der Verordnung TSN Nr. 1/71 (Güternahverkehrstarif)	236 18. 12. 71	19. 12. 71
9. 12. 71 II. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence)	236 18. 12. 71	1. 1. 72
9. 12. 71 Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence)	236 18. 12. 71	—
7. 12. 71 VI. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf den Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe	237 21. 12. 71	1. 1. 72
14. 12. 71 Verordnung Nr. 34/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	238 22. 12. 71	25. 12. 71

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.